



Satzung

§ 1 – Name, Zweck und Sitz

1. Der MGV "Liederkranz" 1875 Wallmenroth, mit Sitz in Wallmenroth, verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde 57584 Wallmenroth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2 – Bundesorganisation

Der Verein ist Mitglied im Kreischorverband Altenkirchen und dem Chorverband Rheinland-Pfalz e.V..

§ 3 – Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. singenden Mitgliedern
- b. fördernden Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

§ 4 – Erwerben der Mitgliedschaft

- a) singendes Mitglied kann jede stimmbegabte männliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Über ihre Aufnahme gilt das unter a) gesagte.
- c) Ehrenmitglied wird, wer 50 Jahre Mitglied des Vereins ist oder sich um den Verein oder um das Vereinswesen überhaupt besondere Dienste erworben hat. Ernennung erfolgt von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 – Pflichten der Mitglieder

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohl des Vereins förderlich ist.

§ 6 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Teamvorstand erfolgen, doch muss der rückständige Mitgliedsbeitrag (§ 7) gezahlt werden. Das Team kann aktive Sänger, die mehr als die Hälfte der Singstunden im Geschäftsjahr ohne triftigen Grund fehlen, nach vorausgegangener Mahnung als förderndes Mitglied führen. Das Team kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.

Mitgliedern, die auf Beschluss des Teams vom Verein ausgeschlossen werden, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des Vereins zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

§ 7 – Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Die Beiträge betragen: Aktive Mitglieder 72 €im Jahr; Passive 30 €im Jahr.

§ 8 – Der Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung ein Vorstandsteam auf die Dauer von einem Jahr, falls die Hauptversammlung nichts anderes bestimmt. Es bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsteam im Amt.

8.1. Vorstandsteam

Dem Verein steht ein aus sechs gleichberechtigten Personen bestehendes Vorstandsteam vor. Die Mitglieder des Teams werden an der Mitgliederversammlung benannt und durch Blockabstimmung gewählt. Jedes gewählte Mitglied des Vorstandsteams ist vertretungsbevollmächtigt gemäß des § 26 BGB. Es vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsvollmacht).

Das Vorstandsteam wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der den Verein nach außen vertritt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstandsteam während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandsteam ein anderes Mitglied des Teams die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zu den satzungsgemäßen Neuwahlen.

Die Ausübung eines Amtes im Vorstandsteam erfolgt ehrenamtlich.

8.2. Erweitertes Vorstandsteam

Das Vorstandsteam kann bis auf zwölf Personen erweitert werden. Dieses erweiterte Team wird in der Mitgliederversammlung gewählt und deren Aufgabengebiete werden durch das gesamte Team festgelegt. Diese Teammitglieder haben keine Einzelvertretungsvollmacht gemäß § 26 BGB. Dies beeinflusst jedoch nicht ihr Stimmrecht im erweiterten Vorstandsteam.

8.3. Kassenführung

Das Mitglied des Vorstandsteams, dem die Aufgaben der Kassenführung, Buchhaltung und des sonstigen Finanzwesens zugeteilt sind, hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorgänge termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstandsteam geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden. Dieses Vorstandsmitglied ist berechtigt über außerordentliche Ausgaben bis zum Betrag von 100,00 Euro eigenverantwortlich zu entscheiden. Bei Beträgen über 100,00 Euro ist die Beschlussfassung des Vorstandsteams erforderlich.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer (§ 13) haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.
Jedes Mitglied des Vorstandsteams ist berechtigt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 9 – Der Chorleiter

Der musikalische Leiter des Vereins wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Verpflichtung erfolgt auf Grund einer Vereinbarung durch das Vorstandsteam. Dieses vereinbart mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit entscheidet der erweiterte Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Chorleiter.

§ 10 – Arbeitsgebiete des Vorstandsteams

Dem Team obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles was zum Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist.

Das Vorstandsteam erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, wobei die Aufgaben der einzelnen Mitglieder durch das Team bestimmt und schriftlich festgehalten werden. Jedes Teammitglied ist für die korrekte Abwicklung, Überwachung und Erledigung der ihm zugeteilten Aufgaben verantwortlich. Das Vorstandsteam kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

Abschriften der Sitzungsprotokolle sind zeitnah den einzelnen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 11 – Die Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der im ersten Quartal jeden Jahres regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung Mitgliedsversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von 3 Wochen stattgeben.

Der Termin für die Versammlung und Hauptversammlung ist dem Vorstand in der Singstunde und mindestens 4 Tage vorher durch Aushang bekannt zu geben. Die ordnungsgemäße einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher oder einem Mitglied des Vorstandsteams geleitet.

Alle Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§ 17) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sprecher des Teams. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstandsteam schriftlich und begründet einzureichen.

§ 12 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsachen, dass das Team Angelegenheiten, die es selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen muss, hat diese insbesondere folgende Aufgabe zu erfüllen:

1. Die Wahl des Vorstandsteams, den erweiterten Vorstand und die Rechnungsprüfer (2)
2. Die Wahl des Chorleiters
3. Die Festsetzung der Jahresbeiträge für die singenden und fördernden Mitglieder
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Die Erledigung der gestellten Anträge

§ 13 – Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen.

§ 14 – Berichterstattung und Entlastung

Der Sprecher des Vorstandsteams erstattet in der Hauptversammlung einen kurzen Jahresrückblick. Der Jahresbericht wird von einem Mitglied des Vorstandsteams verlesen. Über die Angelegenheiten der Kasse berichtet das Mitglied des Vorstandsteam, das mit dieser Aufgabe betraut ist. Dem Vorstandsteam wird nach Anhören der Rechnungsprüfer Entlastung erteilt.

§ 15 – Geschäftsordnung

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten der Versammlungsablaufs bestimmt werden. Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 16 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmung des § 1, über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Teamsprechers den Ausschlag. Bei Auflösung des Vereins sich ergebende Vermögenswerte werden für die in § 1 genannte Einrichtung verwandt.

§ 18 – Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 19 – Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 02. März 2018 geändert und beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Alle vorangegangenen Satzungen sind damit außer Kraft.